

Satzung des Freundeskreises für Suchtkrankenhilfe

„NOVA VITA Mannheim-Waldhof e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe NOVA VITA“
Mannheim Waldhof e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, Suchtkranken, insbesondere Alkohol- und Medikamentenabhängigen sowie deren Angehörigen, Rat und Hilfe zu gewähren, über Sucht, insbesondere Alkohol- und Medikamentensucht und deren Folge aufzuklären und somit auch die Gesundheitspflege zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a.) Gruppenarbeit im Sinne der Selbsthilfe. Die Hilfe ist wechselseitig, kooperativ und demokratisch.
 - b.) Förderung und Pflege der Alkoholabstinenz und des alkoholfreien gesellschaftlichen Lebens innerhalb des Vereins.
 - c.) Förderung der Eigeninitiative und Selbstverantwortung der Gruppenmitglieder.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein orientiert sich in seiner Arbeit an den christlichen Grundwerten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, welche die Grundsätze und Ziele der Freundeskreisarbeit (§ 2) anerkennt und unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung spätestens vier Wochen vor Quartalsende mitzuteilen.
2. Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss des Vorstands vorläufig ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen den Zweck und das Selbstverständnis des Vereins verstößt oder der Mitgliedsbeitrag trotz mehrfacher Mahnung nicht gezahlt wird.
Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beitrag

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
 - a.) Vorsitzenden
 - b.) Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) Kassierer/in
 - d.) Schriftführer/in
 - e.) Beisitzer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
5. In den Vorstand dürfen nur Mitglieder gewählt werden. Voraussetzung für die Wahl eines Suchtkranken Mitglieds ist eine zweijährige Abstinenz.

Ein Rückfall führt zu einem Ausscheiden aus dem Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger/in im Amt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
2. Sie wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher.
4. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
5. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.
9. Die Abstimmungen entscheidet - mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins - die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
10. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.

§ 9 Protokolle

Über den Verlauf der Vorstands - und Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist dieser verhindert, so ist zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben.
3. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.
4. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nicht anwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

§ 11. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mannheim, den 30 September 1999

Name	Vorname	geb.am	Straße	Plz	Wohnort	Unterschrift
1_Bauer,	Kurt	01.04.35	Rennershofstr. 27	68163	Mannheim	_____
2_Bauer,	Lidia	09.05.38	Rennershofstr. 27	68163	Mannheim	_____
3_Weidenauer,	Wolfgang	21.01.44	Otto-Siffling- Str.5	68305	Mannheim	_____
4 Weidenauer,	Karin	29.12.48	Otto-Siffling- Str.5	68305	Mannheim	_____
5_Gäde,	Jochen	09.08.42	Otto-Siffling- Str.3	68305	Mannheim	_____
6 Vopel,	Detlef	05.12.50	Am Weingarten 8	68169	Mannheim	_____
7_Vopel ,	Elke	18.05.60	Am Weingarten 8	68169	Mannheim	_____
8 Hafenmayer,	Doris	09.05.28	Blütenweg 5	68305	Mannheim	_____
9 Pachtl ,	Marianne	13.04.48	Waldstr. 215	68305	Mannheim	_____
10 Schon,	Helmut	14.05.68	Verdistr. 28	67227	Frankenthal	_____
11 Kolbe ,	Ursula	06.03.47	Herxheimerstr. 16	68308	Mannheim	_____